



STARTUP VERBAND

Startups, Scaleups & Steuern: Mit attraktiven steuerlichen Rahmenbedingungen Innovationen stärken und Wachstumsperspektiven schaffen

Stand: 16. Dezember 2024

Bundesverband Deutsche Startups e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 65 77 14 34
politik@startupverband.de
www.startupverband.de

Startups und Scaleups sind ein wesentlicher Motor für Innovation und wirtschaftliches Wachstum in Deutschland. Um das Potenzial von ihnen, aber auch von den Gründer*innen und den Mitarbeitenden voll auszuschöpfen, ist es notwendig, steuerliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die sämtliche Akteure des Startup-Ökosystems berücksichtigen und stärken. Darauf aufbauend schlägt dieses Positionspapier Maßnahmen vor, die sowohl auf Ebene der Gründer*innen, der Investor*innen, auf Startup-Ebene als auch auf Mitarbeitende-Ebene ansetzen, um die steuerlichen Rahmenbedingungen attraktiver zu machen und dadurch neue Anreize für mehr Investitionen und Wachstum zu schaffen.

1. MASSNAHMEN AUF EBENE DER GRÜNDER*INNEN UND INVESTOR*INNEN

Verlustverrechnung erleichtern

Startups werden ganz überwiegend in der Rechtsform einer GmbH gegründet. Verluste aus der Liquidation oder der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen können jedoch einkommensteuerlich nicht berücksichtigt werden, wenn ein Gesellschafter nicht mindestens 5 Jahre an der Gesellschaft zu mindestens 1% beteiligt ist.

Das führt dazu, dass bei der Insolvenz eines Startups innerhalb von 5 Jahren seit der Gründung keine Verlustberücksichtigung in der Einkommensteuer des Gründers möglich ist. Diese Ungleichbehandlung ist nicht sachgemäß. Folglich sollte auf diese 5-Jahresfrist verzichtet werden.

Beim Wegzug: Dry income-Besteuerung vermeiden

Mobilität von Mitarbeitenden und Gründer*innen wird auch für Startups, insbesondere im Bereich der digitalen Geschäftsmodelle, immer wichtiger. Soweit sich Inhaber*innen von Kapitalgesellschaftsanteilen (> 1%) aber, z.B. aus rein privaten Gründen entscheiden, ihren Lebensmittelpunkt ins Ausland zu verlagern, entsteht nach § 6 AStG eine sog. Wegzugsbesteuerung i.H.v. ca. 28% des gemeinen Werts der gehaltenen Beteiligung, ohne dass der Wegziehende ein Erlös zukommt (sog. Dry Income).

Dieses Mobilitätshindernis ist nicht zeitgemäß. Vor allem führt die Regelung im Kontext von Startup-Gründer*innen zu negativen Auswirkungen: Allein die Aussicht auf eine drohende Dry income-Besteuerung schreckt angehende Gründer*innen potenziell eher davon ab, in Deutschland ein Startup zu gründen. Das gilt in besonderer Weise für internationale Top-Talente. Es besteht die Gefahr, dass sich diese Regelung negativ auf die Gründungsdynamik in

Deutschland auswirkt. Vor dem Hintergrund sollte hier eine Dry income-Besteuerung vermieden werden und die Besteuerung erst nach einem Liquiditätszufluss erfolgen. Das wäre technisch z.B. im Wege einer unbegrenzten Stundung der Steuer bis zum tatsächlichen Verkauf bzw. Börsengang oder mittels einer Ausnahme der Wegzugsbesteuerung für Gesellschafter*innen junger Unternehmen (z.B. jünger als 20 Jahre) möglich.

Trade Sales: Steuerliche Anreize schaffen

In Deutschland gegründete Startups werden im Rahmen eines Exits aufgrund des hohen Stands liquider Mittel sehr häufig an außerhalb Europas ansässige Investoren veräußert. Nicht nur Know-how, sondern auch Gewinnpotential landet damit immer häufiger im Ausland. Die Wertschöpfung findet dadurch dann nicht mehr bei uns statt.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sollten steuerliche Anreize geschaffen werden, Startups an europäische Unternehmen zu verkaufen. Denkbar wären steuerliche Vergünstigungen sowohl auf Seiten des Veräußerers (z.B. Freistellung eines Teils des Gewinns) als auch auf Seiten des Erwerbers (z.B. Sofortabschreibung eines Teils des Kaufpreises).

Roll-over: § 6b Abs. 10 EStG

Durch den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG II) sollte eine Anhebung des Höchstbetrags für die Übertragung von stillen Reserven aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften auf Reinvestitionen in § 6b Abs. 10 EStG (sogenannter Roll-over) von derzeit 500.000 Euro auf 5.000.000 Euro erfolgen. Die Regelung zielte insbesondere auf eine Erleichterung des Roll-overs für Gründer*innen ab.

Wir begrüßen die Anhebung des Höchstbetrags grundsätzlich, weisen jedoch darauf hin, dass die Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG nur für im Betriebsvermögen gehaltene Anteile an Kapitalgesellschaften Anwendung findet. Da die überwiegende Anzahl der Gründer*innen ihre Beteiligung am Startup im Privatvermögen halten, sofern sie diese nicht ohnehin in eigenen Holdinggesellschaften halten, läuft die Regelung weitgehend ins Leere. Wir empfehlen eine Ausweitung dieser Vorschrift auch für Anteile an Kapitalgesellschaften, die im Privatvermögen gehalten werden.

Klarstellung: Venture Capital-Fonds als vermögensverwaltend qualifizieren

Inländische Venture Capital-Fonds haben im internationalen – vor allem auch im europäischen – Vergleich aufgrund des geltenden Gewerbesteuerregimes

einen nicht unerheblichen Wettbewerbsnachteil. Insbesondere für ausländische Investor*innen ist es unverzichtbar, eine Qualifikation des Fonds als gewerblich zu vermeiden, da gerade die damit einhergehenden jährlichen Deklarationspflichten in Deutschland abschreckend auf inbound Investments in deutsche Venture Capital-Fonds wirken. Konsequenz daraus ist, dass Manager*innen deutscher Venture Capital-Fonds auch branchentypische Standardrechte bei der Kontrolle ihrer Investitionen nicht in demselben Umfang ausüben können, wie ausländische Konkurrenten. Insbesondere in wichtigen Märkten wie der UK, USA oder auch der Schweiz können aufgrund dort vorherrschender monistischer Board Strukturen keine Aufsichtsfunktionen durch den deutschen Venture Capital-Fonds übernommen werden. Dies führt dazu, dass ausländische Fonds aufgrund ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten oft attraktiver für dortige Startups wirken und Investitionen deutscher Anleger*innen und Fonds nicht oder nur sekundär berücksichtigt werden. Um zu vermeiden, dass deutsche Fondsmanager*innen und das damit verbundene Kapital künftig in andere EU Mitgliedstaaten wie Luxemburg abwandern und um zugleich sicherzustellen, dass deutsche Venture Capital-Fonds weiterhin für inbound Investitionen ausländischer Anleger*innen interessant bleiben, empfehlen wir eine gesetzliche Klarstellung, dass Venture Capital-Fonds in der Rechtsform einer in- oder ausländischen Personengesellschaft keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung betreiben und insofern auch nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Anknüpfungspunkt könnte hier eine Einordnung des Venture Capital-Fonds und ihrer Manager*innen unter die Voraussetzungen der EuVECA-Verordnung sein.

Private Altersvorsorge: VC-Investments steuerlich absetzbar machen

Venture Capital-Investments verfügen grundsätzlich über ein attraktives Chancen-Risiko-Profil und könnten als ein Baustein einen wichtigen Beitrag zur privaten Altersvorsorge leisten. Diese Investitionen würden dazu beitragen, das Portfolio von Anleger*innen zu diversifizieren und das Risiko zu streuen, was langfristig zu einer renditeträchtigen wie auch stabilen Altersvorsorge führt. Damit wird eine Teilhabe am wirtschaftlichen Erfolg von Wachstumsunternehmen geschaffen. Umgekehrt würden Wachstumsunternehmen von dem Kapital einer weiteren Anlegerkategorie profitieren, das ihnen bisher nicht bzw. in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung stand.

Dieser für alle Seiten gewinnbringende Effekt sollte durch steuerliche Anreize flankiert werden, wie zum Beispiel Steuervergünstigungen auf Gewinne aus

Venture Capital-Investitionen oder die Einführung von speziellen Altersvorsorgekonten, die in Venture Capital investieren dürfen.

2. MASSNAHMEN AUF STARTUP-EBENE

Forschungszulage: Auf unentgeltliche Eigenleistung von Gesellschafter*innen erweitern

Deutschland hat mit der Forschungszulage ein wirksames Instrument zur zielgenauen Förderung von Forschung und Entwicklung geschaffen. Gefördert werden u.a. lohnsteuerpflichtige Aufwendungen mit dem jeweiligen Forschungsprojekt betreuter Arbeitnehmer*innen. Im Falle von Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird dem Unternehmer eine (fiktive) Eigenleistung zuerkannt, welche in die Bemessungsgrundlage einfließt. Für Kapitalgesellschaften besteht die Möglichkeit der Eigenleistung nicht, so dass förderfähige Aufwendungen nur vorliegen, wenn die Kapitalgesellschaft einen entgeltlichen Arbeitsvertrag mit dem forschenden Gesellschafter abgeschlossen hat.

Gründer*innen zahlen sich v.a. in der Anfangsphase mangels vorhandener Liquidität meistens kein oder nur ein sehr geringes Gehalt aus mit der Folge, dass Startups häufig keine Forschungszulage erhalten, obwohl die übrigen Voraussetzungen der Forschungszulage erfüllt sind. Diese Ungleichbehandlung führt in der beschriebenen Konstellation dazu, dass diese Startups als starker Innovationstreiber die Forschungszulage nicht in Anspruch nehmen können. Das widerspricht nicht nur der Intention und Zielsetzung der Forschungszulage, sondern ist auch unter Gleichheitsaspekten zumindest fraglich. Daher sollte das angepasst werden. Eine geeignete Maßnahme wäre auch hier die Gewährung eines fiktiven Unternehmerlohns für die Gesellschafter*innen von Kapitalgesellschaften entsprechend einem Einzelunternehmen.

Stille Reserven: Nachweis erleichtern, § 8c KStG

§ 8c KStG vermeidet den Erwerb von Verlustvorträgen, wenn u.a. innerhalb von 5 Jahren mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte an einer Kapitalgesellschaft auf eine*n Erwerber*in oder eine Erwerbergruppe mit gleichgerichteten Interessen übertragen werden, da in diesem Fall der vorhandene Verlustvortrag untergeht. Ein Verlustvortrag geht nicht unter, soweit die Gesellschaft über stille Reserven verfügt. Bei positiven Eigenkapital der Gesellschaft sieht das Gesetz die Ermittlung der stillen Reserven aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem gemeinen Wert und dem steuerlichen Eigenkapital vor, wobei der gemeine Wert regelmäßig aus Verkäufen unter

fremden Dritten abgeleitet werden kann (z.B. einer Finanzierungsrunde). Gleiches gilt im Prinzip für den Fall, dass die Gesellschaft über negatives Eigenkapital verfügt. Allerdings schreibt die Finanzverwaltung in ihrem BMF-Schreiben vom 28.11.2017 explizit vor, dass bei negativem Eigenkapital der Nachweis des gemeinen Wertes nicht aus dem Verkaufspreis abgeleitet werden kann, sondern zwingend eine Unternehmensbewertung vorausgesetzt wird.

Bei Startups, die in der Regel über hohe Verlustvorträge verfügen, führt dies zu unnötigem Aufwand für die Gutachtererstellung, obwohl gerade die Durchführung einer Finanzierungsrunde und der zugrunde gelegte Pre-money Wert zeigt, dass das Startup über ausreichend stille Reserven verfügt. Auf eine Gutachtererstellung sollte daher verzichtet werden, sofern aus einer Finanzierungsrunde ein gemeiner Wert des Startups abgeleitet werden kann.

Digitalisierung: Degressive Abschreibungsmöglichkeiten schaffen

Die notwendige Digitalisierung stellt sämtliche Unternehmen vor große Herausforderungen, da hiermit ein enormer Investitionsaufwand verbunden ist. Unternehmen können diese Kosten nicht auf spätere Wirtschaftsjahre hinausschieben. Aus diesem Grund sollten Investitionen in der Digitalisierung dienende Wirtschaftsgüter von einer höheren steuerlichen Abschreibung profitieren, um die Liquidität der Unternehmen zu schonen. Das schafft Anreize für Investitionen in neue Technologien und verbessert die Wettbewerbsfähigkeit, indem sie höhere steuerliche Vorteile in den ersten Jahren bietet. Zudem spiegelt sie den schnellen technologischen Wandel wider, indem sie höhere Abschreibungsbeträge in den ersten Jahren zulässt und somit die Aktualisierung und Erneuerung von Technologien unterstützt. Gerade Startups würden davon profitieren, weil sie es sind, die innovative digitale Lösungen für Unternehmen anbieten.

3. MASSNAHMEN AUF MITARBEITENDE-EBENE

Mitarbeiterkapitalbeteiligung: § 19a EStG weiterentwickeln

Mit § 19a EStG wurde ein sinnvolles Instrument zur Besteuerung von Beteiligungen von Mitarbeiter*innen und zur Vermeidung einer Steuerlast ohne Mittelzufluss (Dry Income-Problematik) geschaffen. Allerdings sollte unbedingt ein Gleichlauf zwischen Steuer- und Sozialversicherungsrecht geschaffen werden: Zum Zeitpunkt der Gewährung der Mitarbeiterbeteiligung sollten auch die Sozialversicherungsbeiträge aufgeschoben werden und ebenfalls erst

nachgelagert zu entrichten sein, d.h. zum Zeitpunkt des tatsächlichen Liquiditätszuflusses. Denn ansonsten werden aufgrund bestehender Bemessungsobergrenzen gerade eher Niedrigverdiener*innen überproportional stark belastet.

Schließlich sollte es darum gehen, einfache und verbindliche Bewertungsmethoden zu schaffen. Die Bewertung wäre hier deutlich vereinfacht, wenn – z.B. auch im Rahmen einer Lohnsteueranrufungsauskunft – ein Rückgriff auf die Bewertung des Startups in einer Finanzierungsrunde innerhalb eines Jahres vor Gewährung der Mitarbeiterbeteiligung ausdrücklich erlaubt wird. In Einklang mit der internationalen Praxis wäre auf diese Bewertung ein Abschlag vorzunehmen, wenn Erlösvorzüge (Liquidation Preferences) der Investor*innen bestehen.

Fachkräftemangel: Zuzug ausländischer Fachkräfte attraktiver machen

Die deutsche Wirtschaft ist aufgrund der demographischen Entwicklung und der steigenden Nachfrage nach Fachkräften enormen Herausforderungen ausgesetzt. Im vergangenen Jahr konnten 570.000 Stellen nicht besetzt werden. Das bedeutet: Die Unternehmen könnten mehr produzieren oder mehr Dienstleistungen anbieten, aber es fehlen Mitarbeitende. Nach Berechnungen des IW Köln gehen der deutschen Wirtschaft dadurch allein 2024 Produktionskapazitäten im Wert von 49 Milliarden Euro verloren.

Vor diesem dramatischen Hintergrund ist der Zuzug ausländischer Fachkräfte für inländische Arbeitgeber daher von großer Bedeutung. In diesem Zusammenhang befinden sich Startups und Scaleups gerade im Vergleich zu etablierten Unternehmen zusätzlich im Nachteil.

Angesichts der Dimension der Herausforderung sollten auch neue Lösungsvorschläge in Erwägung gezogen werden. So könnte das Steuerrecht z.B. durch eine befristete Erhöhung des Grundfreibetrags oder der Einführung einer Steuerbefreiungsnorm für zugezogene ausländische Fachkräfte einen Beitrag leisten. Hierauf hatte sich die Ampel-Koalition bereits im Rahmen der Wachstumsinitiative geeinigt. Daran sollte in der neuen Legislaturperiode angeknüpft werden.

Der Startup-Verband

Der Bundesverband Deutsche Startups e.V. ist die Stimme der Startups in Deutschland. Seit seiner Gründung 2012 vertritt der Verband die Startup-Interessen gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit.

In seinem Netzwerk mit mittlerweile 1.200 Mitgliedern schafft der Verband darüber hinaus einen Austausch zwischen Startups untereinander, aber auch zwischen Startups und etablierter Wirtschaft. Ziel des Startup-Verbandes ist es, Deutschland und Europa zu einem gründungsfreundlichen Standort zu machen, der Risikobereitschaft honoriert und den Pionier*innen unserer Zeit die besten Voraussetzungen bietet, um mit Innovationskraft erfolgreich zu sein.